

Stadtwerke Geretsried KU · Blumenstraße 16 · 82538 Geretsried

**An alle Anschlussnehmer der  
Trinkwasserversorgung im Versorgungsgebiet der  
Stadtwerke Geretsried**

**Stadtwerke Geretsried Kommunalunternehmen**

Ansprechpartner/-in: Herr Dühning  
Zimmer: OG.05  
Telefon: 08171 9802-16  
Telefax: 08171 9802-46  
E-Mail / Teams: jan.duehring@sw-ger.de  
Internet: www.stadtwerke-geretsried.de

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom: *Bitte bei Antwort angeben*  
Unser Zeichen:

12.08.2026

## Allgemeinverfügung

### Vollzug der Wassergesetze,

### **Beschränkung der Nutzung von Trinkwasser aus dem öffentlichen Versorgungsnetz nach § 15 Abs. 3 Wasserabgabegesetz der Stadtwerke Geretsried**

Die Stadtwerke Geretsried erlassen zur Regelung der Nutzung von Trinkwasser folgende  
Allgemeinverfügung:

1. Die Entnahme von Wasser aus dem öffentlichen Versorgungsnetz in Geretsried wird  
untersagt:

- a. zur Befüllung und zum Betrieb von privaten Pools und sonstigen Badebecken,  
privaten Springbrunnen, Wasserspielanlagen, Wasserbehältern (z.B. Tonnen) o.ä..
- b. zum Bewässern, Gießen und Beregnen von Gehölzen, Hecken, Stauden, Beeten,  
Zierpflanzen u.ä. in Haus- und Kleingärten oder Schrebergärten in der Zeit von 9:00  
Uhr bis 19:00 Uhr. Ausgenommen von dieser zeitlichen Beschränkung sind Flächen  
oder Bereiche, die einer gewerblichen oder öffentlichen Nutzung dienen, die  
Bewässerung und Beregnung mit wassersparender Tröpfchenbewässerung, land- und  
forstwirtschaftliche Flächen und Friedhöfe.
- c. zum Bewässern, Gießen und Beregnen von Rasenflächen und sonstigen  
Grünflächen. Ausgenommen hiervon sind Flächen oder Bereiche, die einer  
gewerblichen oder öffentlichen Nutzung dienen, insbesondere Sportplätze.
- d. zum Waschen von Fahrzeugen außerhalb gewerblicher Waschanlagen, soweit dies  
nicht aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist (z.B.  
Einsatzfahrzeuge).



**Anstalt des öffentlichen  
Rechts der Stadt Geretsried**  
Vorstand: Jan Dühning  
Amtsgericht München HRA 99458  
Telefon 08171 - 9802-0 (Zentrale)

**Bank / Steuer**  
Sparkasse Bad Tölz-Wolfratshausen  
IBAN: DE81 7005 4306 0000 5108 00  
BIC: BYLADEM1WOR  
USt-IdNr. DE128378336  
Steuer-Nr. 139/114/70106

**Dienstgebäude:**  
Blumenstr. 16, 82538 Geretsried

**Besuchszeiten:**  
Mo – Mi 8:00-12:00 / 13:00-16:30 Uhr  
Do 8:00-12:00 / 13:00-18:00 Uhr  
Fr 8:00-12:00 Uhr

- e. zum Abspritzen oder Bewässern (z.B. mit Hochdruckreinigern, Bürsten) von Terrassen, Wänden, Straßen, Hof- und Wegflächen, Dächern und nicht gewerblich genutzten technischen Anlagen durch Privatpersonen.
2. Die sofortige Vollziehung der Regelungen der Ziffer 1 wird im öffentlichen Interesse angeordnet.
3. Diese Allgemeinverfügung wird durch die Veröffentlichung des Tenors im Internet auf der Homepage der Stadtwerke Geretsried KU unter <https://www.stadtwerke-geretsried.de> bekannt gemacht. Die Bekanntmachung wird hilfsweise auch im Internet auf der Homepage der Stadt Geretsried unter <https://www.geretsried.de> veröffentlicht. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag der Veröffentlichung im Internet auf der Homepage der Stadtwerke Geretsried KU als bekanntgegeben.
4. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft und ist bis einschließlich zum 01.10.2026 befristet. Eine Verlängerung des Zeitraums ist bei andauernder Trockenheit möglich. Sie kann bei einer Entspannung der Trockenperiode jederzeit vor dem 01.10.2026 widerrufen werden.
5. Es werden keine Kosten erhoben.

## **Begründung**

### I. Tatsächliche Ausgangslage und Gefahrenprognose

Die Stadtwerke Geretsried betreiben die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung für das gesamte Stadtgebiet. Die dauerhafte Sicherstellung einer ausreichenden Versorgung der Bevölkerung, der öffentlichen Einrichtungen, der Gewerbebetriebe sowie der Löschwasserversorgung mit Trinkwasser gehört zu den zentralen Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge.

Im Verlauf des Jahres 2026 haben sich infolge einer langanhaltenden niederschlagsarmen Witterungsperiode und anhaltend hoher Temperaturen außergewöhnlich niedrige Grundwasserstände entwickelt. Die von den Stadtwerken beobachteten Pegelstände der Wassergewinnungsanlagen liegen aktuell auf einem im Jahresverlauf historisch niedrigen Niveau und unterschreiten die Werte früherer Trockenjahre. Auch die Messungen der vorangegangenen Wochen zeigen einen kontinuierlichen Rückgang der Grundwasserstände deren Entwicklung sich nach gegenwärtigen Ausblick und Erwartungen noch fortsetzen dürfte.

Die vorliegenden Messwerte belegen eine außergewöhnlich angespannte wasserwirtschaftliche Situation, die deutlich über gewöhnliche saisonale Schwankungen hinausgeht. Die Entwicklung der Grundwasserstände lässt erkennen, dass sich die natürlichen Wasserreserven trotz einzelner Niederschlagsereignisse nicht ausreichend regenerieren konnten. Gleichzeitig führt die anhaltende Trockenheit zu einem erheblich erhöhten Wasserbedarf für Gartenbewässerungen, Rasenberegungen, private Pools und sonstige wasserintensive Nutzungen.

Nach der fachlichen Einschätzung der Stadtwerke besteht deshalb die konkrete Gefahr, dass sich bei unverändertem Verbrauchsverhalten die Belastung der Wassergewinnungsanlagen weiter verschärft und die jederzeitige Sicherstellung der öffentlichen Trinkwasserversorgung beeinträchtigt werden könnte.

Zur Abwehr dieser Gefahr ist ein frühzeitiges Eingreifen erforderlich. Die öffentliche Wasserversorgung muss nicht erst dann geschützt werden, wenn bereits Versorgungsausfälle,

Druckabfälle oder Einschränkungen der Löschwasserversorgung eingetreten sind. Vielmehr gebietet der Vorsorgegrundsatz, bereits eine konkret absehbare Gefährdung der Versorgungssicherheit zu verhindern.

## II. Ausschöpfung milderer Mittel

Die Stadtwerke Geretsried haben vor Erlass der Allgemeinverfügung zunächst auf freiwillige Maßnahmen gesetzt.

Bereits im Juli 2026 wurde die Bevölkerung wiederholt öffentlich zu einem sorgsamem, sparsamen und verantwortungsvollen Umgang mit Trinkwasser aufgerufen. Zuletzt erfolgte am 16.07.2026 eine ausdrückliche Information und Bitte um freiwillige Verbrauchsreduktion über die Homepage der Stadtwerke Geretsried, die Homepage der Stadt Geretsried sowie die Social-Media-Kanäle der Stadt Geretsried.

Ziel dieser Maßnahmen war es, durch freiwillige Verhaltensänderungen der Bevölkerung eine ausreichende Entlastung der Wasserversorgung zu erreichen und ordnungsrechtliche Beschränkungen vermeiden zu können.

Trotz dieser wiederholten Appelle hat sich die wasserwirtschaftliche Situation jedoch nicht in dem erforderlichen Umfang entspannt. Die Grundwasserstände sind vielmehr weiter gesunken. Die freiwilligen Maßnahmen sind nicht ausreichend, um die Versorgungssicherheit nachhaltig zu gewährleisten.

Damit sind mildere Mittel ausgeschöpft. Die Anordnung verbindlicher Nutzungsbeschränkungen stellt sich als notwendiger nächster Schritt zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung dar.

## III. Rechtliche Würdigung

Rechtsgrundlage der Anordnung ist § 15 Abs. 3 Satz 3 der Wasserabgabebesatzung-WAS. Danach können die Stadtwerke die Belieferung mengenmäßig und zeitlich beschränken oder unter Auflagen und Bedingungen gewähren, soweit dies zur Wahrung des Anschluss- und Benutzungsrechts anderer Berechtigter erforderlich ist. Die Satzung sieht ausdrücklich vor, dass eine uneingeschränkte Versorgung insbesondere bei Wassermangel nicht gewährleistet werden muss und Beschränkungen zulässig sind.

Die Voraussetzungen dieser Regelung liegen vor.

Aufgrund der außergewöhnlichen Trockenheit, der historisch niedrigen Grundwasserstände sowie des gleichzeitig erhöhten Wasserverbrauchs besteht eine konkrete Gefahr für die nachhaltige Funktionsfähigkeit der Wasserversorgungseinrichtung und damit für die Versorgungssicherheit der Allgemeinheit.

Die Stadtwerke sind als Betreiber der öffentlichen Wasserversorgung nicht nur berechtigt, sondern im Rahmen ihrer Verpflichtung zur Sicherstellung der öffentlichen Trinkwasserversorgung gehalten, geeignete Maßnahmen zur Gefahrenabwehr zu ergreifen. Ein Untätigbleiben trotz erkennbarer Gefährdung würde dem Schutzauftrag der öffentlichen Daseinsvorsorge widersprechen.

## IV. Verhältnismäßigkeit der Maßnahme

Die angeordneten Beschränkungen sind geeignet, erforderlich und angemessen.

### 1. Geeignetheit

Die Untersagung besonders wasserintensiver und nicht notwendiger Verwendungszwecke führt unmittelbar zu einer Reduzierung der Wasserentnahme aus der öffentlichen Wasserversorgung

und trägt dazu bei, die Wasserreserven zu schonen sowie insbesondere Verbrauchsspitzen zu vermeiden.

## 2. Erforderlichkeit

Ein ebenso wirksames, die Allgemeinheit weniger belastendes Mittel steht nicht zur Verfügung. Insbesondere haben die zuvor erfolgten freiwilligen Sparaufrufe keine ausreichende Entspannung der Versorgungssituation bewirkt. Angesichts der weiterhin sinkenden Grundwasserstände kann die Erreichung des Schutzziels nicht mehr auf freiwilliger Basis sichergestellt werden.

## 3. Angemessenheit

Die verfügbaren Einschränkungen betreffen ausschließlich Verwendungszwecke, die für die Sicherung der menschlichen Gesundheit und die Grundversorgung nicht erforderlich sind.

Die Nutzung von Trinkwasser für den häuslichen Bedarf, hygienische Zwecke, die Lebensmittelzubereitung, die Gesundheitsvorsorge, den Gewerbebetrieb sowie sonstige zwingend notwendige Nutzungen bleibt weiterhin gewährleistet.

Demgegenüber steht das überragende öffentliche Interesse an der Sicherstellung der Trinkwasserversorgung der gesamten Bevölkerung sowie der Vorhaltung ausreichender Löschwasserreserven. Angesichts dieses Schutzgutes müssen die Interessen einzelner Betroffener an der uneingeschränkten Nutzung von Trinkwasser für Freizeit-, Komfort- und Bewässerungszwecke zurücktreten.

Die Maßnahme ist deshalb insgesamt verhältnismäßig.

## V. Besonderes öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO ist erforderlich.

Die verfügbaren Nutzungsbeschränkungen dienen dem Schutz eines existenziellen Gemeinschaftsgutes, nämlich der öffentlichen Trinkwasserversorgung. Würde der Vollzug der Verfügung bis zum Abschluss möglicher Rechtsbehelfsverfahren ausgesetzt, könnten die erforderlichen Einsparungen nicht rechtzeitig erreicht werden.

Angesichts der bereits historisch niedrigen Grundwasserstände und der fortdauernden Trockenperiode besteht die konkrete Gefahr, dass die Versorgungssituation während eines laufenden Rechtsbehelfsverfahrens weiter verschlechtert wird. Die mit einer Verzögerung verbundenen Risiken für die Trinkwasserversorgung sowie für die Löschwasservorhaltung wiegen erheblich schwerer als die privaten Interessen Einzelner an der vorläufigen Fortsetzung nicht notwendiger Wasserverwendungen.

Das besondere öffentliche Vollzugsinteresse überwiegt daher das Aussetzungsinteresse der Betroffenen deutlich.

**Hinweise:**

1. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG wird die öffentliche Bekanntgabe eines schriftlichen oder elektronischen Verwaltungsaktes dadurch bewirkt, dass sein verfügender Teil ortsüblich bekanntgemacht wird. Die Allgemeinverfügung samt Begründung kann während der Dienststunden bei den Stadtwerken Geretsried oder auf der Homepage der Stadtwerke Geretsried ([www.stadtwerke-geretsried.de](http://www.stadtwerke-geretsried.de)) oder der Stadt Geretsried ([www.geretsried.de](http://www.geretsried.de)) eingesehen werden.
2. Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung können nach § 24 Nr. 4 der Wasserabgabesatzung (WAS) der Stadtwerke Geretsried eine Ordnungswidrigkeit darstellen und können im Einzelfall mit einem Bußgeld geahndet werden.
3. Je nach Entwicklung des Klimas und der Wetterlage und infolgedessen dem mengenmäßigen Zustand in den Gewässern und im Grundwasser kann es zu weiteren Einschränkungen durch eine Allgemeinverfügung kommen.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann binnen eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstr. 30, 80335 München, erhoben werden. Die Erhebung der Klage ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich.

Da in Ziffer 2 des Tenors dieser Allgemeinverfügung die sofortige Vollziehbarkeit dieser Allgemeinverfügung angeordnet wurde, entfällt die aufschiebende Wirkung von Rechtsbehelfen.

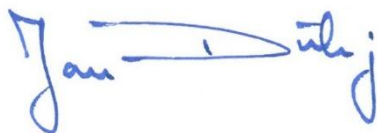
Auf Antrag gemäß § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann das Gericht der Hauptsache die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen, wobei der Antrag darauf schon vor Erhebung der Klage zulässig ist.

Geretsried, den 12.08.2026

Stadtwerke Geretsried

Blumenstr. 16

82538 Geretsried



Jan Dühring (Vorstand)

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor dem Verwaltungsgericht infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.